



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 09.01.2019,
genehmigt vom Präsidium am 16.01.2019, veröffentlicht am 06.08.2019*

**§ 1
Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 4 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“.

**§ 3
Wechsel des Schwerpunktes 2**

- (1) In der Regel legt sich die Studierende bzw. der Studierende mit der Prüfungsanmeldung zum 2. Modul auf den Schwerpunkt 2 fest und ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden, ob ein nachträglicher Wechsel noch zugelassen werden kann.

**§ 4
Masterarbeit**

¹Zur Bearbeitung der Masterarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist im Studierendensekretariat schriftlich zu beantragen. ³In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit vier Monate.

**§ 5
Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

§ 6 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2020 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2020/2021 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 03.03.2015 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.